

# Stenographischer Bericht

## 26. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

V. Periode — 5. Juni 1963.

### Inhalt:

#### Personalien:

Entschuldigt sind Landesrat DDr. Schachner-Blazizek und die Abgeordneten Wurm, Lendl und Psonder (665);

Dank an den aus der Steiermärkischen Landesregierung scheidenden Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Tobias Udier (666).

#### Gedenkminute:

Gedenkworte anlässlich des Todes des Heiligen Vaters, Papst Johannes XXIII. (665).

#### Auflagen:

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 46, Gesetz über die Regelung der Flurverfassung (Flurverfassungs-Landesgesetz — FLG. 1963), Abstandnahme von der 24-stündigen Auflagefrist (666).

Antrag der Abgeordneten Neumann, Ing. Koch, Kraus und Dr. Pittermann, Einl.-Zl. 251, betreffend die Übernahme der Zufahrtsstraße nach Hirschegg als Landesstraße;

Antrag der Abgeordneten Dr. Pittermann, Ing. Koch, Koller und Dr. Assmann, Einl.-Zl. 252, betreffend Grenzlandförderung;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 253, zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 167 vom 20. Dezember 1962, betreffend die Aufforderung an die Steiermärkische Landesregierung, bei der Bundesregierung die notwendigen Schritte für die Errichtung einer Mittelschule in der Weststeiermark zu unternehmen;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 255, über die Entfernung gleichlautender Schreiben an die Bundesministerien für Unterricht und für Finanzen um Erhöhung des Bundeszuschusses für die Vereinigten Bühnen Stadt Graz — Land Steiermark;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 256, betreffend den Tausch eines 2723 m<sup>2</sup> großen Grundstückes aus dem Gutsbestande des Schlosses Eggenberg gegen ein 3010 m<sup>2</sup> großes Grundstück der Gemeinde Graz in Graz, Brucknerstraße;

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 257, betreffend den Ankauf von 8000 m<sup>2</sup> Grund aus dem Gutsbestande der EZ. 280, KG. Graz Stadt — St. Veit ob Graz und die Übernahme der Ausfallhaftung für ein vom Steirischen Landesverband für Bienenzucht aufzunehmendes Darlehen von 500.000 S (666).

#### Zuweisungen:

Anträge, Einl.-Zl. 251 und 252, der Landesregierung (666);

Regierungsvorlagen, Einl.-Zl. 253, 255, 256 und 257 dem Finanzausschuß.

#### Anträge:

Antrag der Abgeordneten Pabst, Hegenbarth, Laffer, Neumann und Prenner, betreffend Fahrpreismäßigungen für landwirtschaftliche Berufsschüler (666).

#### Wahlen:

Wahl des Anton Peltzmann zum Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung (667).

### Verhandlungen:

Bericht des Landeskulturausschusses, Beilage Nr. 50, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 46, Gesetz über die Regelung der Flurverfassung (Flurverfassungs-Landesgesetz — FLG. 1963).

Berichterstatter: Abgeordneter Koller (667);

Redner: Abgeordneter Pabst (668), Abg. Zinkanell (668), Abg. Dr. Stephan (669), Abg. Dr. Kaan (670), Landesrat Pirisch (671), Abg. Leitner (671).

Annahme des Antrages (672).

Beginn der Sitzung: 10.05 Uhr.

**Präsident:** Hoher Landtag! Ich eröffne die 26. Sitzung des Steiermärkischen Landtages in der laufenden V. Gesetzgebungsperiode und begrüße alle Erschienenen auf das herzlichste.

Entschuldigt sind: Landesrat DDr. Schachner-Blazizek, Abg. Wurm, Abg. Lendl und Abg. Psonder.

Hoher Landtag! Am Beginn dieser Sitzung möchte ich eines Menschen gedenken, dessen Tod die ganze Menschheit zutiefst getroffen hat. Am Pfingstmontag ist der Heilige Vater, Papst Johannes XXIII., gestorben.

Wer den Werdegang des Oberhirten der katholischen Kirche, der in einem einfachen Bauernhaus zur Welt kam, kennt, weiß, daß ihm alle Sorgen der Menschen bekannt waren, daß sein ganzes Leben erfüllt war vom Bestreben, diese Sorgen zu mildern.

Die seelische Not, in der sich die Menschen unserer Zeit befinden, bedrängte sein Herz. Er war bestrebt, bei den im Überfluß an materiellen Gütern Lebenden Verständnis für das unermeßliche Elend der Menschen in den sogenannten unterentwickelten Gebieten zu finden. Er kämpfte und betete nicht nur für das Seelenheil der Menschen, sondern auch für die soziale Gerechtigkeit auf Erden. Er strebte über das Ökumenische Konzil, dessen Fortsetzung und Ende er nicht mehr erleben durfte, die Wiedervereinigung aller christlichen Bekenntnisse an; er zitterte auch um den Weltfrieden, den zu erhalten er keine Bemühungen scheute.

Mit Papst Johannes XXIII. hat die Menschheit ihren einfachsten und innigsten Fürsprecher und Stellvertreter Gottes auf Erden verloren.

Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren, für die Achtung, die Sie dem Verstorbenen durch das Erheben von Ihren Sitzen bewiesen haben.

Hoher Landtag! Die Tagesordnung zur heutigen Sitzung habe ich Ihnen bereits mit der Einladung bekanntgegeben.

Der Landeskulturausschuß hat die Beilage Nr. 46, Gesetz über die Regelung der Flurverfassung mit wesentlichen Abänderungen beschlossen.

Die beschlossene Fassung ist in der Beilage Nr. 50 enthalten.

Da diese Beilage erst heute aufgelegt wurde, kann sie nur nach Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist behandelt werden.

Ich nehme die Zustimmung zu dieser Tagesordnung und zur Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist bezüglich der Beilage Nr. 50 an, wenn kein Einwand vorgebracht wird.

Es wird kein Einwand erhoben.

Außer der Beilage Nr. 50 liegen folgende Geschäftsstücke auf:

der Antrag der Abgeordneten Neumann, Ing. Koch, Kraus und Dr. Pittermann, Einl.-Zl. 251, betreffend die Übernahme der Zufahrtsstraße nach Hirschegg als Landesstraße;

der Antrag der Abgeordneten Dr. Pittermann, Ing. Koch, Koller und Dr. Assmann, Einl.-Zl. 252, betreffend Grenzlandförderung;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 253, zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 167 vom 20. Dezember 1962, betreffend die Aufforderung an die Steiermärkische Landesregierung, bei der Bundesregierung die notwendigen Schritte für die Errichtung einer Mittelschule in der Weststeiermark zu unternehmen;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 255, über die Entfertigung gleichlautender Schreiben an die Bundesministerien für Unterricht und für Finanzen um Erhöhung des Bundeszuschusses für die Vereinigten Bühnen Stadt Graz — Land Steiermark im Sinne des Beschlusses des Steiermärkischen Landtages Nr. 169 vom 20. Dezember 1962;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 256, betreffend den Tausch eines 2723 m<sup>2</sup> großen Grundstückes aus dem Gutsbestande des Schlosses Eggenberg gegen ein 3010 m<sup>2</sup> großes Grundstück der Gemeinde Graz in Graz, Brucknerstraße;

die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 257, betreffend den Ankauf von 8000 m<sup>2</sup> Grund aus dem Gutsbestande der EZ. 280, KG. Graz Stadt — St. Veit ob Graz und die Übernahme der Ausfallhaftung für ein vom Steirischen Landesverband für Bienenzucht aufzunehmendes Darlehen von 500.000 S;

Ich weise diese Geschäftsstücke zu, und zwar

die Anträge, Einl.-Zahlen 251, 252, der Landesregierung;

die Regierungsvorlagen, Einl.-Zahlen 253, 255, 256, 257, dem Finanzausschuß;

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand vorgebracht?

Das ist nicht der Fall. Es bleibt daher bei diesen Zuweisungen.

Eingebracht wurde ein Antrag der Abgeordneten Pabst, Hegenbarth, Lafer, Neumann und Prenner, betreffend Fahrpreisermäßigungen für landwirtschaftliche Berufsschüler.

Dieser Antrag wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

1. Wahl eines Regierungsmitgliedes.

Herr Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Tobias Udier hat mit 31. Mai d. J. seine Funktion

als Mitglied des Steiermärkischen Landtages zurückgelegt.

Es sei mir gestattet, ihm einige Worte zu widmen:

Herr Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Tobias Udier war vom 12. Dezember 1945, also seit der ersten Landtagswahl nach dem zweiten Weltkrieg, bis 15. Februar 1950, vom 18. März 1953 bis 13. Juni 1953 und vom 18. März 1957 bis 15. April 1957 Mitglied des Steiermärkischen Landtages.

Ab 28. Dezember 1945 war er ununterbrochen als Landeshauptmannstellvertreter Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung.

In dieser Funktion verwaltete er als sein Hauptgebiet das Bauréferat.

Es ist mir nicht möglich, die einzelnen Sparten und Fachgebiete aufzuzählen. Nur die wichtigsten möchte ich erwähnen, wie Straßenbau und Brückenbau, Hoch- und Tiefbau, Wasserbau, Maschinenbau, Energiewirtschaft, Raumplanung usw.

So vielfach die Fachgebiete auch waren, die Herr Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Udier zu verwalten hatte, er war in jedem Gebiet sozusagen daheim. Für die nicht Eingeweihten zeigte sich das bei den einschlägigen Debatten im Landtag, besonders bei den Budgetberatungen, und möchten im Finanzausschuß oder im Hause noch so viele Fragen und Wünsche an ihn gerichtet worden sein, er war immer in der Lage, erschöpfend Auskunft zu geben. Es war zum Staunen, wie fließend er über die jeweiligen Bauzustände der Bundes- oder Landesstraßen, einer Brücke oder die Regulierung eines Wasserlaufes berichten konnte. Es darf dabei nicht übersehen werden, in welchem katastrophalem Zustand sich nach Kriegsende Straßen und Brücken befanden und wie viele Hochbauten, die zu seinem Verwaltungsgebiet gehörten, in Schutt und Trümmer lagen.

Herr Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Udier hat die ihm voranschlagsmäßig für das Bauwesen zur Verfügung stehenden Mittel immer dort eingesetzt, wo sie am zweckmäßigsten anzuwenden waren.

Neben diesem technischen Referat und scheinbar in Widerspruch damit, betreute Herr Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Udier auch das Landeskonservatorium, die Musikschulen und die Vereinigten Bühnen. Hierbei dürfen auch die Sommerspiele nicht vergessen werden.

Auch für die Bearbeitung dieser Gebiete der Kultur und Kunst besaß er die besten Voraussetzungen, denn er ist ein ausgesprochen musisch veranlagter Mensch.

Von diesem Gebiete möchte ich besonders den Wiederaufbau des Landeskonservatoriums erwähnen, das unter seiner Verwaltung zu einem angesehenen Institut wurde.

Die Vereinigten Bühnen Stadt Graz — Land Steiermark waren, ich möchte sagen, sein liebes Sorgenkind. Der stets wachsende Abgang in der Gebarung des Grazer Opernhauses und der Kammerspiele bereiteten ihm schwere Sorgen. Seinen Bemühungen ist es zu verdanken, daß seit Jahren als Verlängerung der Theatersaison die Sommerspiele abgehalten werden können.

In diesem Zusammenhang muß ich auch den Wiederaufbau des Schauspielhauses in Graz erwähnen. Es gehörte meines Erachtens sehr viel Mut und Zuversicht dazu, dieses große Vorhaben zu beginnen. Das Schauspielhaus geht weiter seiner Vervollendung entgegen. Dank seiner zähen Bemühungen wird es möglich sein, das Grazer Schauspielhaus im nächsten Jahr zu eröffnen.

Ich habe damit in gedrängtester Form versucht, ein Bild über die Aufgaben und das Wirken des aus der Steiermärkischen Landesregierung scheidenden Landeshauptmannstellvertreters Dipl.-Ing. Udier zu geben.

Er hat im Laufe einer fast 18jährigen Tätigkeit als Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung unermüdlich für unser Heimatland gearbeitet. Er kann mit Stolz und Genugtuung auf seine Erfolge zurückblicken. Er hat die ihm übertragenen Aufgaben mit großer Gewissenhaftigkeit und unter Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit erfüllt.

In Anerkennung seiner Verdienste um unser Volk wurde ihm im Juni 1955 das Große Goldene Ehrenzeichen und im Dezember 1961 das Große Goldene Ehrenzeichen mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Ich spreche ihm namens des Steiermärkischen Landtages für sein so unermüdliches und erfolgreiches Wirken für unser Heimatland den aufrichtigen Dank aus (allgemeiner Beifall).

Wir kommen nun zur Neuwahl eines Regierungsmitgliedes.

Ich schlage vor, diese Wahl nicht mit Stimmzetteln, sondern durch Erheben einer Hand vorzunehmen und ersuche die Abgeordneten, die damit einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Diesem Vorgang wird zugestimmt.

Von der Österreichischen Volkspartei wurde Herr Anton Peltzmann, Kunstschmiedemeister in Mitterdorf im Mürztal, für die Wahl als Regierungsmitglied vorgeschlagen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die diesem Wahlvorschlag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Vorschlag ist angenommen.

Damit ist Herr Peltzmann zum Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung gewählt.

Ich ersuche Herrn Peltzmann um die Erklärung, daß er die Wahl annimmt.

(Erklärung des neugewählten Regierungsmitgliedes: Ich danke dem Hohen Haus für das Vertrauen. Ich nehme an.)

Wir kommen zum zweiten Tagesordnungspunkt.

## 2. Bericht des Landeskulturausschusses, Beilage Nr. 50, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 46, Gesetz über die Regelung der Flurverfassung (Flurverfassungs-Landesgesetz — FLG. 1963).

Berichtersteller ist Abgeordneter Franz Koller. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Franz Koller: Hoher Landtag! Meine Damen und Herren! In der Steiermark sind derzeit etwa 36.000 Hektar landwirtschaftlicher Gründe zusammengelegt, während noch etwa 90.000 Hektar zusammenlegungsbedürftiger Böden vorhanden sind.

Diese Tatsache läßt erkennen, wie wichtig und notwendig das zu beschließende Flurverfassungs-Landesgesetz als Ausführungsgesetz zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz des Bundes ist und welche bedeutungsvollen Aufgaben den steirischen Agrarbehörden in den nächsten Jahren noch bevorstehen. Mit dem neuen Gesetz treten aber auch alle bisherigen Regelungen außer Kraft, die sich zweifellos in ihrer fünfzigjährigen Geltungszeit gut bewährt haben, aber heute durch die Entwicklung überholt bzw. veraltet sind. Die in den letzten Jahrzehnten um sich greifenden Rationalisierungs- und Mechanisierungsbestrebungen in der Landwirtschaft erfordern nicht nur ein modernes Flurverfassungsgesetz, sondern ist die Beseitigung der Gemengelage und Besitzersplitterung geradezu eine Voraussetzung hierfür. Das Bestehen zahlreicher kleiner, ungünstig geformter, weit verstreut liegender Grundstücke, die weite Entfernung derselben untereinander und vom Hof selbst sind ein Hemmschuh jeder Rationalisierung und Mechanisierung, vermehren die Unkosten, verlängern die Arbeitszeit bei der ohnedies bis zum äußersten angespannten Arbeitskräftesituation in der Landwirtschaft. Die Beseitigung dieser Übelstände durch eine Zusammenlegung der Grundstücke ist aber nicht bloß im Interesse der Grundbesitzer gelegen, sondern auch von entscheidender volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Zusammenlegung nach diesem Gesetz erfolgt in erster Linie freiwillig auf Antrag der Grundeigentümer bzw. über Antrag der Landwirtschaftskammer oder von Amts wegen und muß die im § 1 dieses Gesetzes aufgezählten Auswirkungen zeitigen. Im § 3 sind verschiedene Ausnahmen der Zusammenlegung vorgesehen, unter anderem auch die Bauplätze. Darunter versteht man auch jene Gründe, die in absehbarer Zeit als Bauland vorgesehen sind. Meine Damen und Herren, Aufgabe eines Zusammenlegungsverfahrens, das im ersten Teil dieses Gesetzes geregelt wird, muß es sein, die Streulage und Zersplitterung von Grund und Boden mit ihren arbeiterschwerenden Folgen zu beseitigen durch eine zweckmäßige Neueinteilung der Flur sowie die im Zusammenhang damit durchzuführenden Maßnahmen der Errichtung gemeinschaftlicher Anlagen, Wege usw., die landwirtschaftliche Produktion zu steigern und die soziale Lage der in der Landwirtschaft tätigen Menschen zu verbessern. Der zweite Teil dieses Gesetzes befaßt sich ausführlich mit der Regelung des Gemeinschaftsbesitzes, der allgemein unter dem Sammelbegriff „Agrargemeinschaften“ bekannt ist. Die vorgesehene Regelung kann nun entweder durch eine individuelle Aufteilung des Gemeinschaftsbesitzes unter den einzelnen Mitbesitzern oder durch die Regelung der gemeinschaftlichen Benutzungs- und Verwaltungsrechte an solchen Grundstücken erfolgen. Im dritten Teil des vorliegenden Gesetzentwurfes ist die Zuständigkeit der Agrarbehörden innerhalb wie auch außerhalb eines Agrarverfahrens gegenüber anderen Behörden abgegrenzt. Dieser Gesetzesteil enthält auch die Vorschriften über die grundbücherlichen Eintragungen während eines Agrarverfahrens und schließlich Bestimmungen über die Tragung der im Zuge eines Agrarverfahrens anfallenden Kosten. Abschließend glaube ich wohl ohne

Übertreibung sagen zu können, daß mit dieser Neuregelung unserer Flurverfassung ein entscheidender Schritt für eine moderne und konkurrenzfähige Entwicklung unserer Landwirtschaft getan wurde. Der Landeskulturausschuß hat sich eingehend in tagelangen Sitzungen mit diesem Entwurf eines Flurverfassungs-Landesgesetzes, der von der zuständigen Abteilung erstellt, der Landes-Ländwirtschaftskammer, der Landarbeiterkammer, dem Gemeindebund, den zuständigen Abteilungen und Agrarbehörden vorgelegt wurde, befaßt und ihn einstimmig beschlossen. Hiebei ist auch zum Ausdruck gekommen, daß die Gemeindekompetenzen als Baubehörde erster Instanz im Zuge der nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahren nicht beschränkt werden. Die im Ausschuß beschlossenen Abänderungen zum ursprünglichen Entwurf liegen den Damen und Herren des Hohen Hauses gedruckt im Bericht des Landeskulturausschusses vor und ich darf im Namen dieses Ausschusses bitten, dieses Gesetz anzunehmen.

**Präsident:** Zum Worte hat sich der Herr Abgeordnete Pabst gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Abg. Pabst:** Hohes Haus, verehrte Damen und Herren! Dieses Flurverfassungs-Gesetz, das im besonderen die Grundzusammenlegungen zu einem gewissen Prozentsatz neu regelt, bestätigt ganz besonders die Dringlichkeit der Grundzusammenlegungen. Wir haben in der Vergangenheit in allen Landesteilen sehen und erleben müssen, daß sehr viele kleinere und mittlere landwirtschaftliche Besitzungen in unzählige Parzellen zerstreut sind, Parzellen, die ein Ausmaß haben, daß sie mit Maschinen praktisch überhaupt nicht zu bearbeiten sind, und aus diesem Grund ist diese Grundzusammenlegung seit Jahrzehnten ein wirkliches Anliegen der Bauernschaft. Die Zusammenlegungen sind bisher fast ausnahmslos auf freiwilliger Basis durchgeführt worden. Sie werden in der großen Masse auch in Zukunft auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, weil damit erst die richtige Bearbeitung — im besonderen mit Maschinen — einigermaßen gewährleistet ist. Ohne Zusammenlegung ist das in sehr vielen Fällen nicht möglich. Es hat Besitzungen gegeben, die bis zu 30 Parzellen und mehr verstreut hatten, so daß oft mehr Zeit zur Anfahrt bzw. zur Rückfahrt zur Wirtschaft verbraucht wurde, als der tatsächliche Arbeitsaufwand auf dem betreffenden Grundstück ausgemacht hat. Es hat im besonderen auch die Vergangenheit gezeigt, daß sehr viele wirkliche Wünsche auf Grundzusammenlegungen auf Grund von Eingaben, also freiwillige Grundzusammenlegungen, sehr lange auf ihre Durchführung warten mußten. Wir haben Fälle, bei denen vier bis fünf Jahre nach Einbringung des entsprechenden Antrages die Grundzusammenlegung erst in Angriff genommen werden konnte. Es wird aus diesem Grunde das besondere Ersuchen der Bauernschaft im Zusammenhang mit dieser Gesetzesbeschließung zum Ausdruck gebracht, diese Grundzusammenlegungen mehr zu forcieren und überhaupt etwas stärker als in der Vergangenheit voranzutreiben. Sie haben aus dem Bericht des Herrn Berichterstatters ja schon gehört, daß bisher erst ein gutes Viertel der Flä-

chen, die zusammengelegt gehören, um rationell arbeiten zu können, zusammengelegt worden sind, und es werden also in Zukunft mehr Anstrengungen in dieser Hinsicht notwendig sein, um diesem berechtigten und volkswirtschaftlich richtigen Verlangen der Bauernschaft Rechnung zu tragen.

Der zweite Teil ist die Regelung der Agrargemeinschaften. Wir haben in unseren Landesteilen immer wieder auch die agrarischen Gemeinschaftsbesitzungen, die sich sowohl aus Weidebesitzungen als auch aus Forstbesitzungen zusammensetzen. Und beide sind in den allermeisten Fällen wirklich notwendige Betriebsverstärkungen der Existenzen der einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Besitzer. Es handelt sich bei diesen Mitgliedern von Agrargemeinschaften in den meisten Fällen um kleinere Besitzer, die erst durch ihren Anteil an diesen Agrargemeinschaften die wirkliche Existenzfähigkeit ihrer Wirtschaft finden. Es ist auch dieser zweite Teil für die Bauernschaft ein wirkliches Herzensanliegen und ist mit diesem neuen Gesetz auch die Regelung diesbezüglich wieder neu, d. h. der jetzigen Zeit angepaßt, getroffen.

Wie Sie aus der Gesetzesvorlage im besonderen ersehen können, ist besonders bei Agrargemeinschaften der Waldwirtschaftsplan bzw. ein Wirtschaftsplan überhaupt zu erstellen und wird so die Regelung für den einzelnen, kleinen Bauern in der nachhaltigen Nutzung für den Betrieb als wirklich existenzstärkend empfunden werden.

Ich darf daher namens der ÖVP-Fraktion den Antrag stellen, diesem vorliegenden Gesetz die Zustimmung zu geben. (Beifall.)

**Präsident:** Zu Worte gemeldet hat sich Herr Abgeordneter Zinkanell. Ich erteile es ihm.

**Abg. Zinkanell:** Hohes Haus, sehr geehrte Damen und Herren! Das zur Beratung vorliegende Gesetz über die Regelung der Flurverfassung soll dazu dienen, die auch in der Steiermark notwendigen Grundzusammenlegungen rascher und leichter voranzubringen. Wie notwendig eine solche Zusammenlegung ist, brauche ich, da dies der Herr Berichterstatter sowie auch mein Vorredner schon erklärt haben, nicht noch einmal betonen. Die sozialistische Fraktion hat aus Berücksichtigung dieser Gründe vor vornherein großes Interesse für dieses Gesetz bekundet und hat auch eine Reihe von Verbesserungen vorgeschlagen, die in den Ausschußberatungen zum großen Teil berücksichtigt wurden. Uns ist es unter anderem auch darum gegangen, die Interessen der Gemeinden entsprechend beachtet zu wissen, dann auch die Parteistellung der betroffenen Landwirte gegenüber der Behörde etwas zu stärken und auch dafür Sorge zu tragen, daß eine ausreichende Information der betroffenen Landwirte über alle Phasen der Zusammenlegung gewährleistet ist.

Die sozialistische Fraktion hat allerdings auch gleich am Anfang darauf verwiesen, daß die gesetzliche Regelung der Zusammenlegung landwirtschaftlich nutzbaren Bodens zwei andere Gesetze förmlich bedingt und im Bereich der Städte und Ortschaften zur Voraussetzung hat, nämlich die Gesetze über Raumordnung und Flächennutzung.

Allein das schlechte Beispiel einer ungeordneten, ja geradezu chaotischen Verbauung in vielen Siedlungsbereichen erfordert es gebieterisch, daß der zukünftige Bodenbedarf und die Bodennutzung für Wohnsiedlungen, für Gemeinschaftsanlagen, für Industrie und Verkehr mit Hilfe entsprechender Gesetze geordnet und geregelt werden kann.

Diese beiden Gesetze, von denen ich hier spreche, werden nicht nur von den Verwaltungsorganen großer oder auch kleinerer Gemeinden gebraucht, damit einerseits der unabdingbare Bodenbedarf befriedigt werden kann und man andererseits unsinnige Aufschließungskosten vermeiden kann. Diese Gesetze über Flächennutzung und Raumordnung dienen ebenso wie das Flurverfassungsgesetz den betroffenen Menschen direkt und sollen außerdem eine planvolle und sorgsame Verwendung des unvermehrten Bodens gewährleisten. Wir begrüßen es daher, daß, nachdem nun heute das Flurverfassungsgesetz verabschiedet werden kann, auf Grund der diesbezüglichen Beratungen auch die beiden anderen, den Boden besonders betreffenden Gesetze in allernächster Zeit im Steiermärkischen Landtag beraten und beschlossen werden sollen.

Das heute zur Beschlußfassung vorliegende Flurverfassungsgesetz wird unseres Erachtens ein gutes und brauchbares Gesetz sein. Es wird ohne Zweifel dazu dienen, die sehr wichtige Bodenzusammenlegung zu beschleunigen und in den Agrargemeinschaften Recht und Ordnung zu sichern.

Am raschesten und reibungslosesten geht eine Zusammenlegung ohne Zweifel vor sich, wenn im Sinne des § 37 die Landwirte selbst einen wohl-durchdachten Zusammenlegungsplan der Agrarbehörde unterbreiten. Es erscheint uns daher im Interesse der Landwirte in Gebieten mit starker Flurzersplitterung, aber auch im Interesse der Allgemeinheit angebracht, von den zuständigen Behörden und Stellen aus eine Aufklärungs-Kampagne zu starten, die den Bauern den Wert und die Bedeutung einer sinnvollen Zusammenlegung von Fluren, besonders auch im Hinblick auf den härteren Konkurrenzkampf in einem irgendwie integrierten Europa deutlich vor Augen führt, damit von dort aus vielleicht mehr als bisher Anregungen und Vorschläge und, soweit dies möglich ist, fertige Pläne an die Behörde herangetragen werden.

Wir Sozialisten wollen jedenfalls diesem vorliegenden Flurverfassungsgesetz unsere Zustimmung geben. (Beifall.)

**Präsident:** Weiters hat sich zum Wort gemeldet der dritte Präsident des Landtages, Herr Abg. Dr. Stephan. Ich erteile ihm das Wort.

**Abg. Dr. Stephan:** Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter und die beiden Vorredner haben sehr viel Wesentliches zum vorliegenden Entwurf gesagt. Es ist alles das, was hier gesagt wurde, außerordentlich richtig und wichtig. Es gibt bei diesem Gesetz aber einige Dinge, die einen Nebenzweck erfüllen, der vielleicht gar nicht so sehr in erster Linie beabsichtigt war. Nicht nur die Gemengelage, wie wir sie in der Oststeiermark oder auch in der übrigen Steiermark, besonders aber in der Untersteiermark finden, zwingt aus

ökonomischen Gründen die Landwirte zu solchen Zusammenlegungen. Es ist auch noch etwas anderes, das die Leute, die draußen in der Landwirtschaft zu tun haben, immer wieder bei Verkäufen oder bei Übergaben bemerken, daß nämlich die in den Katasterämtern, die in den Gemeindemappen und bei den Grundbüchern aufliegenden Pläne mit den tatsächlichen Verhältnissen überhaupt nicht mehr im Einklang stehen. Nun wird jeweils bei solchen Zusammenlegungen selbstverständlich von den zuständigen Herren die Neuvermessung vorgenommen. Es wird zum Teil das wieder zurechtgerückt und das wieder hergestellt, was in den Mappen verzeichnet ist, und der, der dann in diese öffentlichen Mappen Einsicht nimmt, kann sich darauf verlassen, daß diese Grenzen auch in der Natur tatsächlich vorhanden sind. Es ließen sich Beispiele in großer Zahl dafür anführen, daß heute von den einzelnen Landwirten Gründe bewirtschaftet werden, die ihnen laut aufliegender Mappe gar nicht gehören, während das, was ihnen gehört, vom Herrn Nachbarn bereits bewirtschaftet wird, daß Grenzen von einzelnen Feldern — Sie brauchen nur durchs Raabtal oder sonst irgendwohin fahren —, die in der Mappe schnurgerade eingetragen sind, schon lange den bewußten Bogen in der Talniederung zur Grenze haben usw. Es ist also auch aus diesem Grunde sicherlich wichtig, da man ja auf eine allgemeine Neuvermessung wahrscheinlich nicht in der nächsten Zeit kommen wird, daß auch hier das Notwendige dazu beigetragen wird. Zur Ordnung, die mit diesem Flurverfassungsgesetz geschaffen wird, gehört aber, wie der unmittelbare Vorredner bereits betont hat, natürlich auch die Ordnung innerhalb der Dorfgemeinschaft, gehört die Ordnung innerhalb des verbauten Gebietes von Stadt, Markt oder Land. Es hat mich außerordentlich befriedigt und gefreut, daß in der Nummer 3 der steirischen Berichte zur Volksbildung und Kulturarbeit für Mai/Juni dieses Jahres eine ganze Anzahl von diesbezüglichen Artikeln von Leuten geschrieben wurden, die es schließlich verstehen müßten. Es geht daraus hervor, daß auch dort, wo bisher nicht immer Zustimmung zu diesen Raumordnungs- und Flächennutzungsplänen herrschte, sicherlich Einsicht eingezogen ist, daß man so, wie dies jetzt mit der Verbauung der Städte, Märkte und Dörfer geschieht, es nicht mehr weiter lassen kann. Wenn Sie diese Artikel sorgfältig durchlesen, Sie finden über das Dorf, Sie finden über Graz, Sie finden über alle möglichen Orte und Städte Aufsätze drinnen, die alle sehr fundiert darüber sprechen, daß man auch hier Ordnung herbeiführen muß. Es wäre dann abzulehnen, wenn diese Ordnung gewaltsam hergestellt werden sollte, und das wird ja wohl von bestimmter Seite immer wieder gefürchtet, daß nämlich der Eingriff in das Privateigentum allzu groß sei bei den Erstellungen der Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Es ist eine Ordnung aber auch bei Anwendung des in Rede stehenden Flurverfassungsgesetzes nur dann herstellbar, wenn der einzelne von seinen Rechten etwas aufgibt: Wir haben solche Gesetze schließlich schon vor 100 Jahren in unserem Lande beschließen gesehen und wir wissen, daß es ohne diese Dinge keine Eisenbahnen und alle die anderen Anlagen in unserem Land gäbe,

und es wird auch bei der Verbauung der Städte, Märkte und Dörfer ebenso wie bei der Flurverfassung notwendig sein, daß der einzelne etwas von seinem Privatrecht aufgibt, um der Allgemeinheit damit zu dienen. So wird es in der Flurverfassung sein und so wird es in der Raumordnung und mit der Flächennutzung sein. Wir haben ja nicht umsonst bei der letzten Budgetdebatte vor Weihnachten des vergangenen Jahres urgiert, daß dieses Flächennutzungs- und Raumordnungsgesetz endlich Wirklichkeit werden soll. Und gerade Graz, unsere Heimatstadt, und auch die Industrieorte der Obersteiermark, aber auch, wie gerade aus diesen Artikeln hervorgeht, das Dorf auf dem flachen Lande draußen brauchen gleiche Ordnung, wie wir sie heute mit dem Flurbereinigungsgesetz für die Gründe landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Natur beschließen. Es ist daher selbstverständlich, daß meine Fraktion diesem Gesetz ihre Zustimmung gibt. (Beifall.)

**Präsident:** Zum Wort gemeldet hat sich Herr Abgeordneter Dr. Kaan. Ich erteile es ihm.

**Abg. Dr. Kaan:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Verteilung des Landes, also des Bodens, also des Lebensraumes, ist ein Teil des Lebenskampfes. Das sehen wir in den untersten Ebenen der Naturvorgänge und das sehen wir in den höchsten Ebenen der Geschichte der Völker. Es ist immer und seit jeher ein Kampf um den Raum, in dem man leben will, gewesen. In den beiden extremen Beispielen, die ich angeführt habe, vollzieht sich dieser Lebenskampf gewaltsam.

Nun ist es höchste Aufgabe eines Staates, daß innerhalb seiner Grenzen und innerhalb seiner Bewohner diese Auseinandersetzung sich nach Recht und Gesetz, also nicht gewaltsam, vollzieht und dennoch den sich ewig ändernden Lebensverhältnissen anpaßt. Diese Aufgabe erfüllt das Flurverfassungsgrundsatzgesetz des Bundes und diese Aufgabe erfüllen die Ausführungsgesetze der Länder, so auch das heute Ihnen zur Beschlußfassung vorliegende Landes-Flurverfassungsgesetz, und zwar auf dem Gebiete der Ordnung der landwirtschaftlichen Gründe, ihrer Nutzung und ihrer Verwaltung. Es ist also klar, daß die Österreichische Volkspartei diesem Gesetz mit dem Ziele einer zeitgemäßen Ordnung der landwirtschaftlichen Besitz-, Benutzungs- und Nutzungsverhältnisse zustimmen wird.

Die Gefahr, daß die bestehende Ordnung nicht mehr der Entwicklung entspricht, ist eine latente, und es wäre nichts schlechter, als würde eine Gesetzgebung für sich in Anspruch nehmen, einen Erstarrungszustand zu schaffen, der niemals geändert werden kann. Es wird also dieses Flurverfassungsgesetz, wenn es einmal seinen Zweck erfüllt hat, nicht aufhören, sondern wird fortbestehen und neue Aufgaben zu erfüllen haben. Ob das in einer Novellierung des Flurverfassungsgesetzes oder auf anderem Wege herbeigeführt wird, wird die Entwicklung zeigen.

Es war verständlich, daß anlässlich der Generaldebatte im Landeskulturausschuß über diese Gesetzesvorlage auch die Frage der noch ausstehenden anderen Raumordnungsgesetze aufgeworfen

worden ist und ich habe es außerordentlich begrüßt, wie von seiten des Sprechers der Sozialistischen Partei gerade beim § 1 und § 2 betont worden ist, daß die Sozialistische Partei nicht nur die Dringlichkeit des Raumordnungsgesetzes und des Gesetzes über die Bebauungspläne einsieht und unterstützt, sondern daß sie schon in diesem Gesetz gewisse Grundsätze hervorgehoben und herausgearbeitet sehen will, die auch bei den beiden ausstehenden Gesetzen sich durchsetzen sollten. Ich komme darauf noch zu sprechen. Auch die Österreichische Volkspartei bejaht die Dringlichkeit dieser beiden ausstehenden und heute schon wiederholt erwähnten Gesetze. Sie bejaht und bestätigt, daß die Grundsätze, die für dieses Gesetz, nämlich das Flurverfassungsgesetz, bestimmend waren, auch bei den anderen beiden Gesetzen zur Geltung kommen sollen und in das Gesetz aufgenommen werden.

Von den im Flurverfassungsgesetz teils vorausgesetzten, teils ausdrücklich betonten Grundsätzen möchte ich zwei besonders hervorheben: das eine ist, daß eine klare Parteienstellung den Betroffenen zugeteilt worden ist. Es wird also jeder Eingriff, den mein Vorredner als notwendig bezeichnet hat und den auch wir selbstverständlich einsehen, mit Bescheid erfolgen, der dem Betroffenen den Rechtszug offen läßt. Wir lehnen also summarische Regelungen wie etwa solche, die im Verordnungswege ergehen, also dem Betroffenen keine Parteienstellung geben, ab.

Das zweite ist, was in diesem Gesetze leicht zum Durchbruch zu bringen war und vielleicht in anderen Gesetzen nicht so leicht zum Durchbruch zu bringen sein wird, daß nur Boden für Boden gegeben wird. Es wird niemandem etwa Geld für Boden gegeben. Der Ausgleich kann natürlich nicht immer flächenmäßig erfolgen; nur bei kleinen Differenzen wird also der Ausgleich in Geld oder in anderen Werten erfolgen können. Wenn es gelingt, bei den beiden ausstehenden Gesetzen diese beiden Grundsätze in der Hauptsache zur Verwirklichung zu bringen, so wird ein großes Werk geschaffen werden, das zum Segen der künftigen Entwicklung des Landes sich auswirken wird. Daß die dermalige Ordnung hinsichtlich des nicht landwirtschaftlichen Bodens nicht befriedigt und die Handhabung der verschiedenen Bauordnungen nicht befriedigt und daß das Bild der Verbauung vielfach zur Verschandelung sowohl in den Stadtgebieten, aber auch bei den Landgemeinden führt, das kann von niemand bestritten werden.

Ich erinnere den Hohen Landtag an die Beratungen anlässlich des Grundverkehrsgesetzes, bei welchen sämtliche Parteien sich darüber einig waren, daß der Grund und Boden eines Landes, der sich niemals im Laufe der Zeit verändert, niemals vergrößern noch verkleinern kann, nicht Gegenstand des freien Handels, nicht Gegenstand der Spekulation sein darf. Ich erinnere auch daran, daß der Steiermärkische Landtag einhellig der Auffassung bei der Beschließung des Grundverkehrsgesetzes gewesen ist, daß dieses Herausnehmen aus der Spekulation, aus dem Handel, aus dem allzu leichten Wirtschaftsverkehr, daß dieses Ziel eben nur dadurch erreicht werden kann, wenn die ordnende Ge-

walt des Staates eingreift in der Form der Grundverkehrs-Bezirks- und Grundverkehrs-Landes-Kommissionen. Wir waren uns dabei bewußt, daß auch das Flurverfassungsgesetz gewisse Eingriffe in die Privatsphäre bedingt. Wir sind uns auch bewußt, daß die beiden noch ausstehenden Gesetze auch solche Eingriffe herbeiführen werden. Ich glaube aber, diese Eingriffe werden von höheren Gesichtspunkten aus nicht nur notwendig sein, sondern sie werden auch hingenommen werden. Sie werden aber dann nicht hingenommen werden können, wenn nicht auch dort der Grundsatz „Boden für Boden“ aufrechterhalten wird. Wobei dies kein Mißtrauen gegen die Währung ist, meine Damen und Herren, aber Geld und Geldbesitz sind etwas außerordentlich Bewegliches, die Beziehung des Menschen zum Grund und Boden ist etwas Unbewegliches und auf die Dauer und auf Generationen gerichtet. Wenn ein Mensch Grund und Boden erwirbt, wenn seine Väter Grund und Boden erworben haben, so bringt er damit zum Ausdruck, daß er eine ständige Bindung seiner Person zu dieser Örtlichkeit, zu diesem Raum herstellen wollte. Und das soll man nicht zerreißen. Wenn diese Grundsätze, die ich eben ausgeführt habe, in den beiden kommenden Gesetzen Verwirklichung finden werden, so werden wir damit ein gutes Werk geschaffen haben.

Dem vorliegenden Flurverfassungsgesetz werden wir selbstverständlich unsere Zustimmung geben. (Beifall.)

**Präsident:** Zu Worte gemeldet hat sich Herr Landesrat Pirrsch. Ich erteile es ihm.

Landesrat **Pirrsch:** Hohes Haus! Ich danke meinen Vorrednern, daß sie zu der vorliegenden Vorlage so positiv Stellung genommen haben. Als zuständiger Referent freue ich mich darüber. Ich glaube, daß mit der Beschlußfassung des Landtages auf diesem so schwierigen Gebiet der Bodenreform im besten Sinne des Wortes ein guter Schritt nach vorwärts getan wird. Es ist ja eine außerordentlich heikle Materie, hier die Synthese zu finden zwischen notwendiger Bindung und notwendiger Freiheit.

Wenn der Herr Vizepräsident Dr. Stephan gesagt hat, daß er es für richtig halten würde, wenn die Behörde, wenn die Landesregierung eine eigene Aktion einleiten möchte, damit die Grundbesitzer, vor allem die Bauernschaft unseres Landes auf die Vorteile und, wie auch gesagt wurde, auf die Notwendigkeit der Grundzusammenlegungen aufmerksam gemacht wird, so könnte man das tun. Ich darf aber dem Landtag berichten, daß die Ansuchen um Zusammenlegungen weit zahlreicher sind, als unser amtlicher Apparat zu bewältigen imstande ist. Der Herr Abg. Pabst hat mit Recht darauf hingewiesen, daß bei einer stärkeren Inanspruchnahme sicherlich der Behördenapparat hier eine entsprechende Ausdehnung erfahren müßte. Wir hoffen zwar, daß auf Grund dieses zu beschließenden Gesetzes eine gewisse Erleichterung und Vereinfachung bei den Verfahren eintritt, aber ich darf noch einmal sagen, daß die Zahl der Wünsche größer ist als vorläufig die Möglichkeit, sie zu erfüllen.

Hoher Landtag, es ist mir eine aufrichtige Freude, auch feststellen zu können, daß erstens einmal die Vorlage, die dem Landtag und dem Ausschuß vorgelegen ist, auf der Beamtenseite außerordentlich gut und eingehend durchberaten und durchgearbeitet wurde. Wir konnten uns hier ja auch schon auf ein reiches Maß von Erfahrungen in anderen Ländern stützen. Ich darf auch mit Freude und Genugtuung feststellen, daß ich den Eindruck und die Überzeugung hatte, daß sowohl in den Klubs der im Landtag vertretenen Parteien die Vorlage eingehend durchberaten und durchbesprochen wurde und daß vor allem auch im Landeskulturausschuß, der ja mehrere Sitzungen zur Bewältigung dieser Arbeit abhalten mußte, eine außerordentlich eingehende und, wie ich feststellen darf, gute Arbeit geleistet wurde. Es wurden selten bei einem Gesetz so viel überlegte Abänderungsanträge gestellt wie bei dieser Vorlage. So darf ich hoffen, Hoher Landtag, daß mit der Verabschiedung dieses Gesetzes nicht nur ein sehr fortschrittliches Werk getan ist, sondern daß dieses Landes-Flurverfassungsgesetz der steirischen Bauernschaft und darüber hinaus dem steirischen Volk und der steirischen Heimat nützen möge. (Beifall.)

**Präsident:** Zu Worte gemeldet hat sich Abgeordneter Leitner. Ich erteile es ihm.

**Abg. Leitner:** Meine Damen und Herren! Durch die Zersplitterung des Bodenbesitzes, die häufig noch bei den kleineren Betrieben zu finden ist, wird, wie meine Herren Vorredner schon ausgeführt haben, die Bewirtschaftung dieser Betriebe erschwert und macht oft die Verwendung moderner Maschinen unmöglich. Eine Zusammenlegung verstreuter und oft weit vom Hof gelegener Grundstücke ist daher für Klein- und Mittelbauern von Vorteil, wenn dabei auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse entsprechend Rücksicht genommen wird. Die Erfüllung dieser berechtigten Forderung der Klein- und Mittelbauern hängt zum beachtlichen Teil mit der Zusammensetzung dieses Ausschusses zusammen. Das Gesetz müßte klar zum Ausdruck bringen, daß die Klein- und Mittelbauern entsprechend ihrer zahlenmäßigen Stärke im Ausschuß vertreten sind. Die Vorlage trägt dieser Forderung jedoch nicht im erforderlichen Ausmaß Rechnung. Nach dem Gesetzesentwurf, und zwar in § 10 Abs. 2, ist bei der Zusammensetzung des Ausschusses nur darauf zu achten, daß der kleinere, mittlere und größere Grundbesitz seinem Umfang und seiner Bedeutung nach entsprechend im Ausschuß vertreten ist unter „möglicher“ Berücksichtigung der Zahl der Betriebe. (Abg. Zinkanell: „Das ist so drinnen!“) Ist das drinnen? (Abg. Zinkanell: „Ja!“)

Bezüglich der Wahl des Ausschusses wird in der Vorlage nur betont, daß die Agrarbehörde die Wahl leitet. Es wird aber nicht gesagt, ob die Wahl geheim oder offen erfolgt. Notwendig wäre, daß in der Vorlage die Pflicht der geheimen Abstimmung festgelegt wird.

Sehr weitgehend sind auch die Rechte und Befugnisse des Obmannes des Ausschusses. Der Obmann braucht nur die Zustimmung des Ausschusses (§ 10 Abs. 8), wenn er z. B. Verpflichtungen für die

Gemeinschaft der Parteien übernimmt. Aber der Obmann hat die Möglichkeit, viele Akte zu vollziehen, wozu gerade der Ausschuß da ist, damit er mit dem Obmann alle Obliegenheiten, die mit der Grundzusammenlegung auftreten, auch richtig berät und beschließt. (Abg. Zinkaneil: „Er muß ja berichten!“) Ja, er muß berichten, aber dann hat er schon viele Akte gesetzt! Da die kleineren Wirtschaften häufig wirtschaftlich schwach und auch meistens über keine größeren finanziellen Reserven verfügen, müßte von Gesetzes wegen vorgesorgt werden, daß sie durch das Zusammenlegungsverfahren nicht überlastet und so in Schulden hineingestürzt werden. (Landeshauptmann Krainer: „Das ist ja nicht der Fall!“) Das müßte im Gesetz festgelegt werden und wenn die ÖVP nichts dagegen hätte, wäre es möglich, im Gesetz einen solchen Passus einzubauen.

In wichtigen Fragen, insbesondere bei der Übernahme größerer finanzieller Verpflichtungen genügt nicht nur die Zustimmung des Ausschusses, sondern müßte auch die Mehrheit aller betroffenen Besitzer um ihre Zustimmung gefragt werden. Das würde nur der Demokratisierung im Dorfe dienen. Bei der Bewertung der Grundstücke im Zuge eines Zusammenlegungsverfahrens werden nach der Vorlage (§ 16 Abs. 4) verschiedene Verhältnisse und Gegenstände, wie z. B. „ein vorübergehender, ungewöhnlich hoher oder durch Vernachlässigung gesunkener Kultur- und Düngungszustand, Obstbäume, Edelweinstöcke u. dgl.“ nicht berücksichtigt. Die gesonderte Bewertung dieser Verhältnisse kann laut der Gesetzesvorlage nur über Parteiantrag, also des Betroffenen, erfolgen. Meiner Ansicht nach müßte schon im Gesetz verankert sein, daß dem jeweils Betroffenen, ohne daß er den Antrag stellt, diese Verhältnisse und Gegenstände bewertet und natürlich auch in entsprechender Form abgegolten werden. Nach dem § 16 Abs. 4 gibt es ohne speziellen Antrag eine solche Regelung nicht. Damit wird es passieren, daß Personen, die die Gesetze nicht so genau kennen — und bei diesem Gesetzeswerk handelt es sich um ein sehr umfangreiches Gesetz —, verschiedene Nachteile erwachsen.

Auch die Bestimmung, daß für noch versetzbare Obstbäume und Edelweinstöcke kein Ausgleich gegeben wird, bedeutet für die betroffenen Personen einen spürbaren Nachteil. Das gilt auch für andere Bestimmungen, insbesondere bezüglich des Waldbestandes und der Baulichkeiten (§ 16 Abs. 5c und d). Auch hier nimmt man auf die schwierige Lage der kleineren Bauern keine entsprechende Rücksicht.

Ich möchte zum Schluß nochmals bemerken, daß wir Kommunisten für die Grundzusammenlegung sind, wir halten sie für wirtschaftlich vorteilhaft, wenn dabei die berechtigten Forderungen der Klein- und Mittelbauern berücksichtigt werden und ihr Mitspracherecht entsprechend ihrer zahlenmäßigen Stärke gesichert ist. Da dies im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht der Fall ist, kann ich meine Zustimmung zu dieser Vorlage nicht geben.

**Präsident:** Es liegt keine weitere Wortmeldung vor, wir können abstimmen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Damit ist das Flurverfassungsgesetz 1963 beschlossen und die heutige Tagesordnung erschöpft.

Die nächsten Landtagssitzungen werden voraussichtlich am 18. d. M. um 10 Uhr und am 19. d. M. um 16 Uhr, stattfinden. Hiefür werden schriftliche Einladungen ausgegeben.

Am 19. d. M. werden folgende Ausschüsse Sitzungen abhalten, und zwar

um 9 Uhr der Landeskultur-Ausschuß,

um 10 Uhr der Finanz-Ausschuß und

um 11 Uhr der Verkehrs- und volkswirtschaftliche Ausschluß.

Auch hiefür werden schriftliche Einladungen versendet.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11.05 Uhr.